

Verankerung der Personenzentrierung im Bundesteilhabegesetz und die rechtlichen Folgen für die Menschen mit Behinderungen und Leistungserbringer

Janina Bessenich
Bundesverband Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie CBP
Berlin

Bundesteilhabegesetz

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

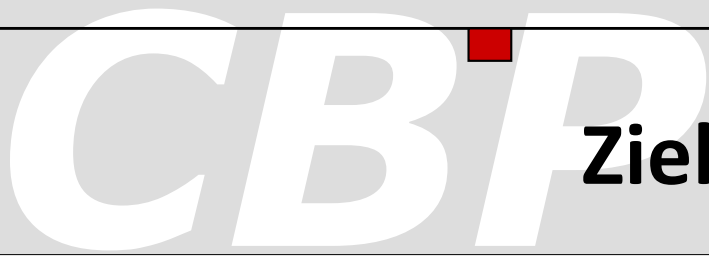
BGBl. 2016 Teil I Nr. 66 vom 29.12.2016

- Konstruktive Kritik zum RegE
- Schulterschluss mit den Fach- und Spitzenverbänden (+ DBR)
- Engagierte Vertretung in der Anhörung
- Eingehende Information der Einrichtungen und Dienste
- Weiterarbeit in der Auseinandersetzung mit dem Regierungsentwurf (Anhörungen)
- Zentrale und dezentrale politische Arbeit mit Parlamentarierinnen und Parlamentariern auf Landes- und Bundesebene

Menschen mit Behinderung	ca. 17 Mio.
Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung	7,8 Mio.
Empfänger der Eingliederungshilfe	911.106
davon Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	258 484

Quelle: Daten 2017 Statistisches Bundesamt Destatis

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/_inhalt.html



Ziele des Bundesteilhabegesetzes

Mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Eingliederungshilfe reformieren

Modernes Teilhaberecht entwickeln

Ausgabendynamik begrenzen



*„Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, **aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen** und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln.*

*Die Leistungen sollen sich **am persönlichen Bedarf orientieren** und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen **sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert** bereit gestellt werden.*

*Wir werden das **Wunsch- und Wahlrecht** von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN- Behindertenrechtskonvention **berücksichtigen**. Menschen mit Behinderung und ihre Verbände werden von Anfang an und kontinuierlich am Gesetzgebungsprozess beteiligt.“*

Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zwischen der CDU/CSU und SPD „Deutschland Zukunft gestalten“ vom 27.:

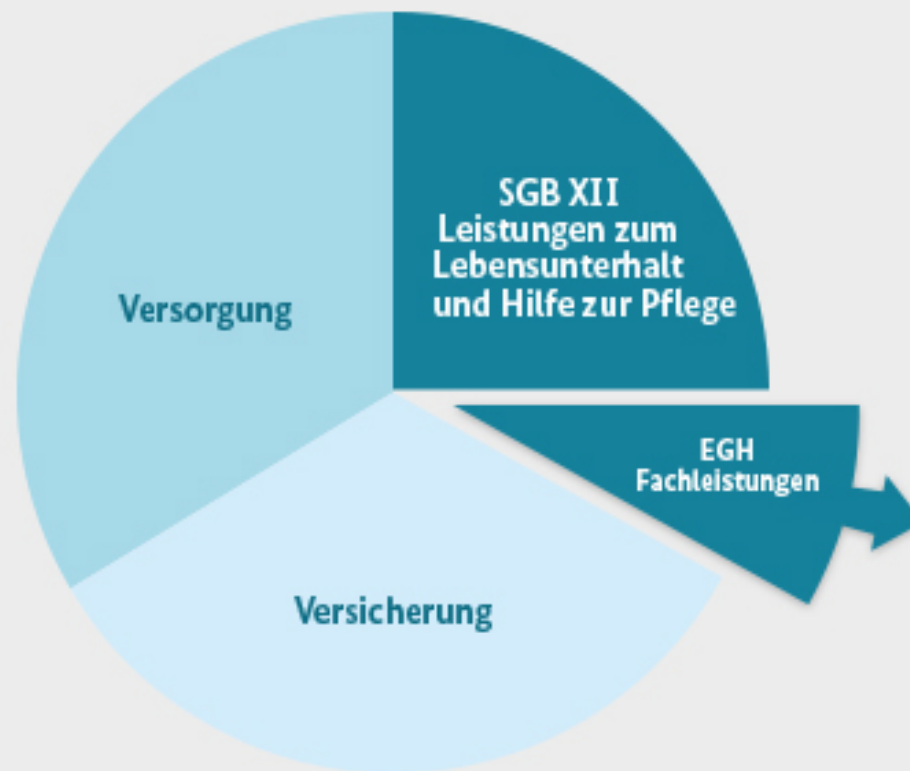
*„Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer **Entlastung der Kommunen** bei der **Eingliederungshilfe** beitragen.*

*Dabei werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass **keine neue Ausgabendynamik** entsteht.“*

Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zwischen der CDU/CSU und SPD „Deutschland Zukunft gestalten“ vom 27.11.2013

Quelle: BMAS – Darstellung der Personenzentrierung

Mehr Teilhabe durch Ausgliederung der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem



„das Hilfesystem so zu entwickeln, dass sich auf individuellen Bedürfnisse des Menschen in seinem persönlichen Umfeld ausrichtet und dabei die Grenzen von festgefahrenen Gewohnheiten, festgelegten Angeboten und einengenden Finanzierungen überwindet „

Peter Kruckenber, Soziale Psychiatrie 4/2004

Gesetzliche Neufassung des SGB IX

**Teil 1
Reha-Recht**

**Teil 2
Eingliederungs
hilfe**

**Teil 3
Schwerbehinder
tenrecht**

Neuer
Behinderungs-
begriff
und
Teilhabe-
beratung

Mehr
Verbindlichkeit
im Verfahren
im SGB IX

Neues
Leistungsrecht
im SGB IX
Eingliederungs-
hilfe

**Ziel: Klare Zuständigkeiten und Leistungsgewährung
„wie aus einer Hand“**

- **Für alle Reha-Träger ein Teilhabeplanverfahren**
- **Neuschaffung/Schärfung der Regelungen:**

§ 14 Zuständigkeitsklärung

§ 15 Beteiligung weiterer Reha-Träger

§ 19 Teilhabeplan

§ 20 Teilhabeplankonferenzen

§ 16 Erstattungsverfahren der Reha-Träger untereinander

Reform der Eingliederungshilfe –

Modernes Teilhaberecht

(„orientiert am individuellen Bedarf)

„Systemwechsel“ in der Eingliederungshilfe :

1. Schnittstelle Eingliederungshilfe ./.. Pflege

2. Trennung der Leistungen in der EGH

Neue Schnittstelle EGH SGB IX-neu ./.. Sozialhilfe SGB XII

3. Leistungserbringungsrecht (Vertragsrecht)

SGB IX - BTHG

Das BTHG erfordert weitere Anpassungen:

Grundsicherung im SGB XII

Pflege im SGB XI (PSG III zeitgleich mit BTHG)

Hilfe zur Pflege im SGB XII

Anpassungen in weiteren Gesetzbüchern und

Verordnungen (z.B. WMVO, EGH-VO)

„Echte Teilhabe heißt: Jeder kann selbst entscheiden, was ihm in seiner Lebensplanung wichtig ist. Jeder Mensch – ob mit oder ohne Behinderungen – hat andere Bedürfnisse, möchte seine Zeit anders verbringen. Restaurant- oder Kinobesuch, eine Reise, der Beruf oder die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln – hochwertige Teilhabe ermöglicht echte Wahlfreiheit.“ (Verena Bentele)

Januar 2017

- **Mehr Mitbestimmung in Werkstätten**
Änderung der Werkstättenverordnung und Werkstättenmitwirkungsverordnung
- **Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes**
für Werkstattbeschäftigte auf € 52
- **Stärkung der Schwerbehindertenvertretungen**
Absenkung der Schwellenwerte für Freistellungen auf 100 Schwerbehinderte Menschen im Betrieb und Unwirksamkeit von Kündigungen wegen Nichtbeteiligung der SBV

Januar 2017

- **Erfordernis der erweiterten Führungszeugnisses** bei Beschäftigten und ehrenamtlichen Personen (§ 75 Abs.2 S. 2 SGB XII-BTHG)
- **Änderung bei Kostenheranziehung:**
Anhebung der Einkommensgrenze auf 25.000 €
- **Einführung des Merkzeichens TBI**, wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen GdB von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen GdB von 100 hat

1. Januar 2018

- **Einführung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung gemäß § 32 SGB IX**

- **Neue Verfahrensregeln Bedarfsfeststellung:**

Teilhabe- oder Gesamtplanverfahren
individuelle Bedarfsermittlung,
Entwicklung und Anwendung
von ICF-orientierten Instrumenten
Teilhabeplan und Teilhabezielvereinbarung

1. Januar 2018

- **Beteiligung der Pflegekassen**
Bei Anhaltspunkten für Pflegebedürftigkeit
Beteiligung der zuständigen Pflegekasse mit
Zustimmung des Leistungsberechtigten am
Gesamtplanverfahren
- Leistungen zur Hilfe zur Pflege auf Antrag auch
als Teil des Persönlichen Budgets
- **Teilhabe am Arbeitsleben:**
Einführung von anderen Leistungsanbietern
und Budget für Arbeit

1. Januar 2020

- **Neue Eingliederungshilfe SGB IX**

Neue Träger der Eingliederungshilfe

die Trennung der Leistungen in Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen - **Personenzentrierung**) und Leistungen zum Lebensunterhalt; neue Definition der gemeinschaftlichen Wohnformen (bisher als stationär bezeichnet), die Eingliederungshilfe ist keine Sozialhilfe mehr

1. Januar 2020

- Leistungen zum Lebensunterhalt für Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen werden vom Träger der Sozialhilfe gezahlt:

Neue Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung (Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt) für Menschen in gemeinschaftlichen (bisher stationären) Wohnformen

Wegfall des Barbetrages und der bisherigen Kleidungspauschale;

Neue Regelung von Mehrbedarfen § 42 b SGB XII-BTHG – Mittagsverpflegung in der WfbM, bei anderen Leistungsanbietern, in tagesstrukturierenden Angeboten

1. Januar 2020

- **Neue Verträge** für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem neuen Vertragsrecht nach §§ 123 ff SGB IX-BTHG;
- **Neue Verträge** nach dem neuen Vertragsrecht nach §§ 75 ff SGB XII-BTHG, .z.B. für Einrichtungen für minderjährige Leistungsberechtigte
- **Neue Verträge mit Leistungsberechtigten**

1. Januar 2023

- Neuer Zugang zur Eingliederungshilfe mit der Einführung der Kriterien zu Ermittlung des leistungsberechtigten Personenkreises nach neuen Kriterien, wenn ein neues Bundesgesetz zu diesem Zeitpunkt verkündet wurde.

1. Zugang zu Leistungen der EGH

Hier: Verhältnis zur Pflege im SGB XI (PSG III) und

Hilfe zur Pflege im SGB XII

hier: neue Kriterien in 99 SGB IX (ab 2023)

2. Umfang der Leistungen der EGH SGB IX

Hier: Verhältnis zur Grundsicherung und Hilfe zum

Lebensunterhalt im SGB XII

Ziel: Nebeneinander der Systeme (bisher §13 Abs. 3 SGB XI)

Grundsatz: Niemand soll gegen seinen Willen in eine Pflegeeinrichtung abgeschoben werden

- „im häuslichen Bereich“ nebeneinander, aber
- „im außerhäuslichen Bereich“ geht die EGH vor
§43a SGB XI bleibt
- Anwendung des § 43 a SGB XI, soweit das WBVG Anwendung findet § 103 Abs. 2 SGB IX / 71 SGB XI Abs. 4 Nr. 3 entscheidend: *eine Gesamtbetrachtung, ob der Umfang der Versorgung durch Leistungserbringer weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht.*

Beratung von
Menschen mit
Behinderung §
32 SGB IX
§ 106 SGB IX

Verbindlichkeit
im Verfahren
im SGB IX
Ermittlung des
Bedarfs und
Teilhabeplan

Selbst-
bestimmung
durch
personenzen-
trierte
Leistungen

Wunsch- und
Wahlrecht
§ 104 SGB IX

Neue
Leistungen
Teilhabe am
Arbeitsleben
Elternassistenz

Verbesserungen
für Menschen mit
Behinderung bei
Kostenheran-
ziehung

SYSTEMWECHSEL zur neuen Eingliederungshilfe

Massive Änderung

- die **Kosten des Lebensunterhalts** und die **Kosten der notwendigen Alltagsassistenz**
- Neue **Finanzierung der Unterkunft in Einrichtungen** künftig **mindestens zwei Leistungsträger** (Grundsicherung und Eingliederungshilfe / Teilhabe)
- Wegfall des **Barbetrages zur persönlichen Verfügung** zwar vom System her konsequent, aber problematisch ☹

Wird die Trennung der Leistungen zur Verbesserung der Lage der Menschen mit Behinderung führen?

Umsetzung des BTHG – Störungen im Betriebsablauf

- **Bedarfsermittlung**
mehrere Instrumente entwickelt;
noch nicht bundesweit im Einsatz
- **Leistungsrecht:**
Verhandlung von neuen Verträgen Frist: 31.12.2019
neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen
Die Berücksichtigung **tariflich vereinbarter Vergütungen als wirtschaftlich**
- **Neue Verträge** mit Leistungsberechtigten
Wohn- und Betreuungsverträge, Werkstattverträge
- **Umsetzung** in den Bundesländern
erfolgt sehr langsam
Übergangs/Überleitungsvereinbarungen

BTHG – Auswirkungen auf die Leistungsberechtigte

- **Teilhabe- und/oder Gesamtplan**
Antragstellung und Teilhabekonferenz
Benennung von Teilhabezielen zwecks mehr
Autonomie und Selbstbestimmung
- **Lebensunterhalt**
Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe
Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt
ohne Barbetrag
- **Teilhabe - Leistungen der Eingliederungshilfe:**
Inanspruchnahme von (individuellen?) Leistungen mit
Antragsstellung
- **Neue Verträge**
Wohn- und Betreuungsverträge
Werkstattverträge

- **Teilhabe- und/oder Gesamtplan**
Antragstellung und Teilhabekonferenz
Benennung von Teilhabezielen zwecks mehr
Selbstbestimmung (**mehr Autonomie im Verfahren**)
- **Lebensunterhalt**
Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe
Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt
ohne Barbetrag (**empfunden auch als mehr Bürokratie
und staatliche Steuerung ?**)
-

BTHG – Auswirkungen auf die Leistungsberechtigte

-
- **Teilhabe - Leistungen der Eingliederungshilfe:**
Inanspruchnahme von (individuellen?) Leistungen mit Antragsstellung (**ungeklärte Verhältnisse zwischen den Trägern der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe**)
- **Neue Verträge**
Wohn- und Betreuungsverträge
Werkstattverträge
(mehr Aufwand)

BTHG – Auswirkungen auf die Leistungserbringer

- **Teilhabeplanverfahren**
Im Mittelpunkt sollen die Teilhabeleistungen stehen;
fachliche Trennung der Leistungen und Beschreibung
von Fachleistungen – Leistungsanbieter als
Fachdienstleister der Teilhabeplanung/Begleitung
(**Neues Selbstverständnis**)
- **Lebensunterhalt**
Leistungserbringer als Anbieter von Wohnraum /
Caterer / Diverse Formen der Abrechnung
(**Kundenorientierung**)
- **Teilhabe - Leistungen der Eingliederungshilfe:**
Konzeptionelle Neufassung von Fachleistungen
Fachdienstleister
(**neue Konzeption und Fachlichkeit**)

BTHG – Auswirkungen auf die Leistungserbringer

- **Neue Verträge**
Wohn- und Betreuungsverträge
Werkstattverträge – Vertragsmanagement

(Aufwand und rechtliche Grundlage für
Leistungen / Beschreibung des Umfangs der
Leistungen / Wahrnehmung der
Leistungsberechtigten als Kunde)

Teilhabe durch personenzentrierte Leistungen der Eingliederungshilfe:

Beschreibung von Leistungen in den Leistungsbereichen

Pflege und medizinische Rehabilitation

Teilhabe am Arbeitsleben

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Existenzsichernde Leistung: Wohnen

Existenzsichernde Leistung: Hauswirtschaftliche Versorgung

Kundenmanagement (mit Information, Beratung, Teilhabeplanung)

Teilhabe durch personenzentrierte Leistungen der Eingliederungshilfe:

Aufnahme von personenzentrierten Leistungen

- **Neue Verträge**
Wohn- und Betreuungsverträge
Werkstattverträge - Vertragsmanagement
- Neue Organisationsstrukturen
- Z.B. Begleitende Dienste ausgerichtet nach **Bedarfen** und **nicht nach Gruppen** von Leistungsberechtigten

BTHG – Auswirkungen auf die Leistungserbringer

Personenzentrierte Leistungen der Eingliederungshilfe:

- Strategische Ausrichtung der Leistungserbringer
- Leistungen personenzentriert beschreiben und im Angebot aufnehmen
- Vergütungen planen und in Verhandlungen durchsetzen
- Veränderungsbedarf mit Leistungsberechtigten, Angehörigen und gesetzlicher Betreuung kommunizieren
- Änderungen von Verträge

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Janina Bessenich, stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie CBP
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin

E-Mail: janina.bessenich@caritas.de